

Rechte gelenkt würden. Solche Erscheinungen in wirtschaftlich entwickelten Ländern wie Massenarbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit, Leben unterhalb des Existenzminimums, Analphabetentum und Fehlen angemessener Gesundheitsfürsorge können auf die Dauer nicht aus dem Menschenrechtsförderungsprogramm der UNO ausgeklammert werden, ohne das menschenrechtliche Anliegen der Organisation zumindest bei den Betroffenen ernsthaft in Frage zu stellen. In dieser Hinsicht kann die Autorität der UNO durchaus gestärkt werden.

Die Welt von heute ist u. a. durch das Nebeneinanderbestehen verschiedener Eigentumsformen charakterisiert. Es ist zu gewährleisten, daß alle Eigentumsformen bei der Realisierung der Menschenrechte eine fördernde Rolle spielen und nicht — wie das im extremsten Fall im Verhältnis zwischen privatkapitalistischem Eigentum und dem Recht auf Arbeit geschieht — die Menschenrechtsverwirklichung behindern. Aus der Vielfalt der Eigentumsformen und aus der Notwendigkeit der Vertiefung der Zusammenarbeit von Staaten, in denen unterschiedliche Formen des Eigentums an den Produktionsmitteln dominieren, erwächst die Verantwortung der Staaten, andere Eigentumsformen und die darauf basierenden sozialen Systeme zu respektieren. Das schließt den Verzicht auf Versuche ein, die Menschenrechtsdebatte in UN-Gremien einseitig auf die Durchsetzung der eigenen Ansichten zum Eigentum auszurichten.

Bei der Entwicklung der internationalen humanitären Zusammenarbeit können nichtstaatliche internationale Organisationen eine nützliche Rolle spielen. Sie formen — denkt man an solche Organisationen wie den Weltfriedensrat, die IDFF oder die großen internationalen Gewerkschaftsverbände — in bedeutendem Maße die öffentliche Meinung und können die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern sehr wohl fördern. Man kann jedoch die Augen nicht davor verschließen, daß es unter den nichtstaatlichen Organisationen auch solche gibt, die unter der Flagge der Menschenrechte auf eine Störung des internationalen Klimas aus sind. Deshalb wäre es nützlich, im Rahmen der UNO Moral-Standards auszuarbeiten, die nichtstaatliche wie auch zwischenstaatliche Organisationen verpflichten, im Zusammenhang mit Menschenrechtsfragen objektiv und wahrheitsgetreu tätig zu werden. Die Standards sollten den Organisationen die Pflicht auferlegen, sich nicht in die Kompetenz nationaler Organe von Staaten einzumischen und ihre Tätigkeit nur im Zusammenwirken mit ähnlichen nationalen Einrichtungen in den Staaten durchzuführen.

Kampf gegen massenhafte Menschenrechtsverletzungen

Die Debatte über Maßnahmen gegen massenhafte und flagranten Menschenrechtsverletzungen nahm in beiden Gremien den zentralen Platz ein. Das zeigte sich sowohl in der Dauer der Aussprache als auch in der Zahl der angenommenen Resolutionen. Sozialistische Staaten und Entwicklungsländer konnten hierbei in engem Zusammenwirken im wesentlichen progressive Ergebnisse erzielen:

1. Hinsichtlich der Menschenrechtsverletzungen im südlichen Afrika kam es — bis auf wenige Ausnahmen (z. B. USA, Großbritannien) — zu einer weitgehenden Übereinstimmung. Das betraf z. B.
 - die Notwendigkeit, umfassende und bindende Sanktionen des UN-Sicherheitsrates gemäß Kapitel VII der UN-Charta gegen Südafrika zu ergreifen;
 - die Verurteilung des Wirkens transnationaler Monopole in Südafrika und Namibia (bei gleichzeitiger Würdigung des aktualisierten Khalifa-Berichts, in dem diese Kollaboration exakt nachgewiesen wird);
 - die Forderung nach Freilassung Nelson Mandelas und aller anderen politischen Gefangenen in Südafrika;
 - die Verwirklichung des Namibia-Planes der UNO. ab 1. April 1989, um den Weg zu einem unabhängigen, demokratischen, nichtpaktgebundenen und nicht-rassistischen Namibia freizumachen;
 - die Bekräftigung, daß die Bekämpfung der Apartheid weiterhin zentrale Aufgabe bei der Verwirklichung der

2. Kampfdekade der UNO gegen Rassismus und Rassen-diskriminierung bleiben muß.

Diese Positionen konnten in einer Reihe von Resolutionen der UN-Vollversammlung und der UN-Menschenrechtskommission verankert werden. Die von der DDR unterstützten Resolutionen — beispielsweise war die DDR in der Menschenrechtskommission Koautor der Anti-Apartheid-Resolutionen 1989 3 bis 1989 9 — verurteilen nachdrücklich die Apartheidpolitik gegen die Völker Südafrikas und Namibias. Alle Staaten wurden erneut aufgefordert, jegliche Kollaboration mit Südafrika, insbesondere auf nuklearem und militärischem Gebiet, sowie Aktivitäten transnationaler Monopole zu unterbinden.

Gegen diese Festlegung traten die USA auf, die lediglich bereit waren, das „Mittel der Überzeugung“ gegenüber Südafrika anzuwenden. Großbritannien begründete seine Ablehnung mit der Behauptung, der Khalifa-Bericht sei „selektiv“ und ein „Propaganda-Dokument“.

Eine nützliche Tätigkeit gerade im Hinblick auf die Herausarbeitung der Mitschuld des internationalen Finanzkapitals an den Apartheid-Verbrechen leistete erneut die „Gruppe der Drei“, die gemäß der Anti-Apartheid-Konvention 1973 deren Einhaltung durch die Staaten prüft. Diese Gruppe (Vorsitz: Mexiko, Mitglieder: DDR und Äthiopien) behandelte zehn Staatenberichte über die Respektierung der Konvention und berichtete darüber der Menschenrechtskommission.

Die von der DDR eingebrachte Resolution 43 97 der UN-Vollversammlung zum Status der Anti-Apartheid-Konvention macht deutlich, daß die Tätigkeit der transnationalen Monopole ein Haupthindernis für die Verwirklichung der Konvention darstellt. Vor allem aber drängt sie die Menschenrechtskommission, die längst überfällige Liste der Apartheid-Verbrecher gemäß Artikel II der Konvention aufzustellen.

2. In den Debatten zu Menschenrechtsverletzungen Israels in den besetzten arabischen Gebieten wurden die Beschlüsse des palästinensischen Nationalkongresses von Algier gewürdigt. Die Mehrzahl der Sprecher begrüßte es, daß die PLO die Resolutionen 242 1967 und 338 1973 des UN-Sicherheitsrates¹ S. anerkannt hat. Israel wurde aufgefordert, das Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes zu respektieren und die Menschenrechtsverletzungen unverzüglich zu beenden. Sozialistische Staaten und Entwicklungsländer bezeichneten die Einberufung einer internationalen Konferenz unter Ägide der UNO als effektivsten Weg zur Lösung des Nahostkonflikts.

Auch imperialistische Staaten konnten angesichts der Realitäten nicht umhin, sich gegen die Verbrechen Israels in den besetzten arabischen Gebieten auszusprechen und der konstruktiven Haltung der PLO Anerkennung zu zollen. Es zeugt von einer realistischeren Haltung, wenn sich nunmehr die westlichen Staaten für die Beendigung des Nahostkonflikts sowie für die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes bei Wahrung der Existenz des Staates Israel einsetzen. In den entsprechenden Resolutionen 1989 1 und 1989 2 A und B der UN-Menschenrechtskommission, die von der DDR als Koautor mitgetragen und mit großer Stimmenmehrheit verabschiedet wurden, wird die israelische Aggressions- und Siedlungspolitik in deutlicher Form verurteilt.

Die DDR unterstrich ihre prinzipielle Auffassung, daß eine internationale Nahost-Friedenskonferenz unter UN-Schirmherrschaft der beste Weg wäre, um diesen langwierigen und äußerst komplizierten Konflikt umfassend, gerecht und damit dauerhaft beizulegen. Eine solche Konferenz, an der die direkt betroffenen Seiten sowie die fünf Ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates gleichberechtigt teilnehmen sollten, würde es gestatten, eine konstruktive Lösung des Konflikts entsprechend den legitimen Interessen der Beteiligten zu finden, was sowohl die Anerkennung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung als auch die Respektierung des Existenzrechts Israels einschließt.

3. Mit den massenhaften Menschenrechtsverletzungen in Chile befaßten sich die Resolution 43 158 der UN-Vollver-

¹ Völkerrecht, Dokumente: Berlin 1980, Teil 2, S. 604, und Teil 3, S. 885.